

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen mit den Inhalten und Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, dem Versicherungsvertrag und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Versicherung handelt es sich?

ARBEITSLOSIGKEITSVERSICHERUNG

Leistet dem Versicherungsnehmer bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit



Was ist versichert?

Die Arbeitslosigkeitsversicherung übernimmt die Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber der Porsche Bank AG bzw. der Porsche Versicherung AG sowie gegenüber Versicherungen, an die anlässlich des Finanzierungsvertrages vermittelt wurde und für die das Prämieninkasso durch die Porsche Bank durchgeführt wird, für die Dauer einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, maximal aber für 12 Monate pro Versicherungsfall.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt vor bei:

- ✓ Kündigung durch den Arbeitgeber
- ✓ einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
- ✓ berechtigtem vorzeitigem Austritt aus dem Unternehmen
- ✓ Schließung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter bei Insolvenz des Unternehmens

Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Leistungen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

- ✓ Wenn der Versicherungsnehmer unverschuldet arbeitslos wird, wird die Zahlungsverpflichtung (monatliche Rate) max. 12 Monate lang geleistet.



Was ist nicht versichert?

- ✗ wenn der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsvertrages wusste, dass das Arbeitsverhältnis enden wird
- ✗ wenn bei Beginn des Versicherungsschutzes ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist oder eine Kündigung des Dienstverhältnisses schon ausgesprochen war

- ✗ bei Kündigung, einvernehmlicher Auflösung auf Initiative des Arbeitnehmers sowie berechtigtem vorzeitigem Austritt im Fall der Beschäftigung beim Ehegatten, beim eingetragenen Partner, bei in gerader Linie Verwandten des Arbeitnehmers (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), beim Lebensgefährten, bei Personen, zu denen sonst ein Naheverhältnis besteht (Wahl- und Pflegekinder, leibliche Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten) oder der Versicherungsnehmer bzw. eine der genannten Personen Alleineigentümer (direkt oder indirekt), Mehrheitsgesellschafter (direkt oder indirekt) oder Vertretungsorgan des Arbeitgebers ist oder wird
- ✗ wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von Alkohol- und/oder Suchtgiftmisbrauch und/oder Spielsucht des Versicherungsnehmers beendet wurde
- ✗ wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von andauernder Dienstverhinderung des Versicherungsnehmers beendet wurde; darunter fallen absichtlich (vorsätzlich) herbeigeführte Krankheiten und Selbstverletzungen
- ✗ wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer oder mehreren mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen des Versicherungsnehmers beendet wurde
- ✗ bei vorsätzlichem Herbeiführen des Versicherungsfalles
- ✗ während des Krankenstandes des Versicherungsnehmers sowie bei Arbeitsunfähigkeit
- ✗ bei Kurzarbeit (Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgeltes für einen begrenzten im Vorhinein bestimmten Zeitraum auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung). Dies stellt keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Versicherungsvertrages dar.

Porsche Versicherungs AG

Vogelweiderstraße 75, Postfach 91, 5021 Salzburg | porscheversicherung.at

Porsche Versicherungs AG: Sitz Salzburg, FN 64820z, LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 206 | Creditor-ID AT05ZZZ00000006733
Aufsichtsbehörde nach VAG: FMA Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5 | Stand 11/2026



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ! wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen Erkrankungen oder Unfallfolgen beendet worden ist, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren und aufgrund derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt oder beraten wurde und der Versicherungsfall innerhalb der ersten 2 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.
- ! wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss (= Wartezeit) arbeitslos wird.
- ! wenn das Arbeitsverhältnis kürzer als 6 Monate aufrecht ist, es befristet ist und/oder das Ausmaß des Arbeitsverhältnisses 18 Stunden pro Woche unterschreitet.
- ! während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes.
- ! wenn sich der Dienstgeber nicht in Österreich befindet.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, müssen Sie diesen unverzüglich anzeigen. Sie haben ferner in bestimmten Fällen die Pflicht, Auskünfte und Informationen zu erteilen oder einzuholen.
- Die in den Bedingungen oder im Versicherungsvertrag angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten (Artikel 9 AVBALV 2026) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der AVBALV der Porsche Versicherungs AG.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist monatlich im Vorhinein zu zahlen.
- Die Zahlungsart (z. B. Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.
- Voraussetzung ist, dass Sie die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode (Dauer ein Jahr) gekündigt werden.